

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2165

Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn; Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Solothurn für die Jahre 2018–2020

1. Erwägungen

Die Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) wurde durch Kantonsratsbeschluss vom 29. Oktober 1929 als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet. Sie ist eine der Öffentlichkeit zugängliche Studien- und Bildungsbibliothek für die Stadt, die Regionsgemeinden und den Kanton Solothurn (§§ 1 und 2 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995; BGS 434.313). Nach § 14 Absatz 2 der Statuten schliesst die ZBS mit dem Kanton Solothurn, der Einwohnergemeinde Solothurn und den Regionsgemeinden Leistungsverträge über mehrere Jahre ab. Die vorliegende Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen dem Kanton und der ZBS für die Jahre 2018 bis 2020. Sie definiert die Ziele und Aufgaben und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten sowie die finanziellen Abgeltungen fest. Die jährlichen Zahlungen des Kantons an die ZBS betragen für die Jahre 2018 bis 2020 2,65 Mio. Franken. Zusätzlich kann die ZBS dem Kanton Solothurn in den Jahren 2018 bis 2020 75 % der Kosten für die Speicherbibliothek Büron LU, maximal 150'000 Franken pro Jahr, in Rechnung stellen. Somit ergeben sich für die Gesamtdauer der Leistungsvereinbarung Kosten in der Höhe von maximal 8,4 Mio. Franken. Weil die Gesamtkosten über 100'000 Franken liegen, ist nach § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11) der Regierungsrat für die Ausgabenbewilligung zuständig.

2. Beschluss

Gestützt auf § 14 Absatz 2 der Statuten der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn vom 27. Juni 1995 (BGS 434.313) und § 35 Absatz 1 der Verordnung zum Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-VO) vom 6. Juli 2004 (BGS 115.11):

- 2.1 Der Leistungsvereinbarung mit der Stiftung der Zentralbibliothek Solothurn (ZBS) für die Jahre 2018 bis 2020 wird zugestimmt.
- 2.2 Die Chefin des Amtes für Kultur und Sport (AKS) wird beauftragt, die Leistungsvereinbarung namens des Kantons zu unterzeichnen.

- 2.3 Die Kosten von maximal 8,4 Mio. Franken für die Jahre 2018–2020 gehen zulasten des Globalbudgets des Amtes für Kultur und Sport (Kostenart 3631000; Auftrag 20488). Vorbehalten bleibt die Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) AN, VEL, DK, DT, PHG
Amt für Kultur und Sport (5)
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Zentralbibliothek Solothurn, Direktion, Bielstrasse 39, 4502 Solothurn (5)